Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Thälendorf - Solsdorf in Thälendorf

vom 21.02.2011

Inhaltsübersicht:

8 1	Gebunrenpflicht
§ 2	Gebührenschuldner
§ 3	Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
§ 4	Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
§ 5	Rechtsmittel
3 •	1 Contonius
Abschr	nitt 2: Gebührentarif
§ 6	Nutzungsgebühren
§ 7	Bestattungsgebühren
§ 8	Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
§ 9	Gebühren für die Grabberäumung
§ 10	Friedhofsunterhaltungsgebühren
§ 11	Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
§ 12	Verwaltungskosten
-	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
§ 13	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs in Thälendorf, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist
- 1. der Nutzungsberechtigte,
- 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
- 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann außer in Notfällen die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Uberlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

..... (genaue Bezeichnung und Anschrift)

Widerspruch einlegen.

- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:					
1. für Reihengräber	entfällt				
1.1. je Reihengrabstätte					
1.1.1. Erdbestattungen	€				
1.1.2. Urnenbeisetzungen	€				
1.2. je Reihengrabstätte für Kinder unter fünf Jahren					
Werden nebeneinander liegende Reihengrabstätten gemeinsam ge	enutzt, so gelten für sie die				
Grabkosten für Wahlgrabstätten.					
1.2.1. Erdbestattungen	€				
1.2.2. Urnenbeisetzungen	€				
2. für Wahlgräber					
2.1. je Wahlgrabstätte					
2.1.1. Erdbestattungen	300,00 €				
2.1.2. Urnenbeisetzungen	120,00 €				
2.2. Zuschlag je Wahlgrabstätte in bevorzugter Lage	entfällt				
2.3. für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Wahlgrabstätte	60,00€				
3. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte	entfällt				
3.1. Erdbestattungen	€				
3.2. Urnenbeisetzungen	€				

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1.	anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes	50,00€
2.	anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne	15,00 €
3.	bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb	
	eines Rechtes an einer Grabstätte	15.00€

§ 7 - entfällt Bestattungsgebühren

	das Ausheben und Schließen eines Grabes, jedoch ohne Bedecken mit einer Bepflanzung, wer-
	gende Gebühren erhoben:
1.	bei der Sargbestattung eines verstorbenen Kindes unter fünf Jahren, eines Fehlgeborenen oder
1.1.	einer Leibesfrucht
1.1. 1.2.	in einem Reihengrab€
1.2.1.	in einem Wahlgrab € Erstbestattung €
1.2.1.	in einem Wahlgrab Erstbestattung jede weitere Bestattung €
1.2.2.	in einer Gemeinschaftsgrabanlage€
2.	bei der Sargbestattung einer Leiche vom fünften Lebensjahr ab
2.1.	
2.2.	in einem Reihengrab in einem Wahlgrab Erstbestattung €
2.2.1.	Erstbestattung€
2.2.2.	jede weitere Bestattung €
2.3.	in einer Gemeinschaftsgrabanlage€
3.	bei der Beisetzung von Urnen werden folgende Kosten erhoben
3.1.	in einem Reihengrab€
3.2.	in einem Wahlgrab je Urne€
3.3.	für die Beisetzung in einer Gemeinschaftsgrabanlage€
erhobe (3) Be begrät (4) Fül vollen (5) So den, h	die Beisetzung in einer Ehrengrabstätte werden keine Gebühren erhoben/folgende Gebühren n: ——————————————————————————————————
	§ 8 - entfällt Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
	Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden folgende Ge-
	erhoben:
	das Ausgraben der Leiche einer Person über fünf Jahre € das Ausgraben der Leiche eines Kindes unter fünf Jahren € das Ausgraben einer Urne €
	das Ausgraben der Leiche eines Kindes unter fünf Jahren€
3. tüi	das Ausgraben einer Urne€
	oei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, beträgt die Gebühr€
Koster	für einen Ersatzsarg sind hierin nicht enthalten.

Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und haulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende.

unu	baulichen Anlagen durch den Friedholsträger oder durch von inn be	authagte werden lolgende			
Gebi	ihren erhoben:				
1.	für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen	Einrichtungen			
1.1. bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern					
1.2.	bei mehrstelligen Wahlgräbern	€			
2. für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter 3. für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs					
n jed	dem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetz	en.			
	§ 10				
	Friedhofsunterhaltungsgebühren				
Für d	lie laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der	Ordnung und Sicherheit auf			

dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben: für die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen stehenden baulichen An-

lagen 1.1. für die Dauer der Ruhefrist oder 1.2. jährlich 2.00€ 1.3. nach Verlängerung von Rechten an einer Grabstätte pro Jahr 2,00€ für die Abfallbeseitigung je Grabstätte 2.1. für die Dauer der Ruhefrist pro Grabstätte oder 2.2. iährlich 2.3. nach Verlängerung von Rechten an Grabstätten pro Jahr für die Unterhaltung von Grabstätten bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechtes pro Jahr für die Rasenmaat und Baumpflege je Grabstätte 4. 4.1. für die Dauer der Ruhefrist € oder 4.2. jährlich 10,00€ für Wasserkosten je Grabstätte 5.1. für die Dauer der Ruhefrist oder 5.2. jährlich

§ 11 entfällt Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

(1)	Für die	Benutzung	der L	eichenhalle/de	Friedhofska	pelle/der	Kirche	werden	folgende	Gebühren
erh	oben:									
1.	für die A	\ufbewahrun	ng eine	er Leiche bis zu	Tagen					€
	für jedei	n weiteren T	ag		-					€

3.4.	für die Aufbewahrung einer Urne bis zu Tagen für jeden weiteren Tag für das Ausschmücken eines Aufbahrungsraumes/ der Friedhofskapelle/der Kirche für das Reinigen des Raumes/der Räume nach der Ausschmückung und Trauerfeier	_ € _ € _ €		
1. 2.	Für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung werden folgende Gebühren erhoben: für Energie und Heizung für die Benutzung eines Musikinstrumentes der Kirchengemeinde für die Gestellung eines Musikers	€ €		
	§ 12 - entfällt Verwaltungsgebühren			
	weit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanord oben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren: allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen für die Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteines bis zu einer Höhe von 0,15 m oder einer Grabplatte	nung _€		
2.22.22.2	für die Gestattung der Errichtung eines Grabmals mit einer Höhe von mehr als 0,15 m 1. bei einer einstelligen Grabstätte	_€		
3.4.4.1	Zuschlag für Grabmale mit einer Ansichtsfläche von mehr als einem Quadratmeter für sonstige Verwaltungsleistungen	_ _€		
4.2 4.3 4.4	 Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem 	_€ _€		
Wahlgrab besteht 4.5. die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug 4.6. für das Erteilen einer Fotografiererlaubnis				

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Friedhofsträger:				
Thälendorf, den 21.02.2011 Ort, den		gez. Heide Pastorin iE. Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r des Gemeindekirchenrates*		
	D. S.	gez. Breternitz Mitglied des Gemeindekirchenrates		
Genehmigungsvermerke: 1. Kreiskirchenamt	D. S.	Meiningen, den 09.03.2011 Das Kreiskirchenamt Der Leiter gez. Witt		
2. Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt	ge	aalfeld, den 07.04.2011 ez. Machelett eiter Kommunalaufsicht		
Die genehmigte Friedhofsgebührensatzu	ung der	Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Thälendorf		

Ausfertigung:

Ort, den

- Solsdorf vom wird hiermit genehmigt.

Die vom Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Thälendorf - Solsdorf am 21.02.2011 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Thälendorf wurde dem Kreiskirchenamt Meiningen als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 09.03.2011 unter dem Aktenzeichen 17/100 K 330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 07.04.2011 die erforderliche Genehmigung erteilt.

D. S.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Thälendorf - Solsdorf wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Meiningen, den18.04.2011

Das Kreiskirchenamt

Der Leiter

gez. Witt

D. S.